

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSVERORDNUNG DER GEMEINDE DÄGERLEN

in Anwendung des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 und der VO über Bestattungen vom 7. März 1963

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

ALLGEMEINES

§ 1 Organisation / Wahlen

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe des Gemeinderates. Er wählt das erforderliche Personal, insbesondere den Friedhofvorsteher und seinen Stellvertreter, Friedhofgärtner, Totengräber und Sarglieferanten. Deren Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

§ 2 Pflichtenhefte / Verträge

Soweit notwendig, sind für die mit dem Friedhof- und Bestattungswesen betrauten Personen Pflichtenhefte aufzustellen. Mit den privaten Unternehmern sind Verträge abzuschliessen.

§ 3 Besoldung / Entschädigungen

Die Besoldungen und Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt, soweit diese nicht durch die Besoldungsverordnung der Gemeinde Dägerlen geregelt sind.

§ 4 Aufsicht

Die allgemeine Ueberwachung des Bestattungswesens und die besondere Aufsicht über Zustand und Unterhalt des Friedhofs ist Sache des Friedhofvorstehers. Den Weisungen der Beauftragten ist strikte Folge zu leisten. Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht.

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Unentgeltliche Bestattung

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- die amtliche Bekanntmachung
- die Lieferung des Sarges sowie das Einsargen und die Aufbahrung
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- das Ueberführen der Leiche vom Trauerhaus, Altersheim, Zentrums-/Regionalspital zum Friedhof bzw. Krematorium (weitere Distanzen gehen zulasten der Angehörigen)
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- das Aufstellen der Trauerurne
- das Bereitstellen eines Grabes
- das Oeffnen und Zudecken des Grabplatzes
- die Gräberbezeichnung
- bei Feuerbestattungen den Leichentransport in das Krematorium Winterthur, die Einäscherungsgebühr sowie die Kosten einer einfachen Urne
- bei auswärtigen Bestattungen die in § 57 der kant. Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen

§ 6 Kosten für besondere Ansprüche

Verlangen die Angehörigen eine besondere Ausführung des Sarges oder weitere in § 5 nicht erwähnte Leistungen, so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern, mangels solcher, von den Erben zu tragen.

§ 7 Kremation / Feuerbestattung

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Gemeinde die in § 5 erwähnten Leistungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 58 der kant. Verordnung über die Bestattungen. Die Ueberführung von Aschenurnen ist Sache der Hinterbliebenen.

§ 8 Auswärtige Bestattungen

Für auswärtige Bestattungen von Gemeindegewohnern werden die Kosten gemäss § 57 der kant. Verordnung vergütet.

§ 9 Bestattung Auswärtiger / Grabplatzgebühr

Für Bestattungen von Leichen oder Beisetzungen von Aschenurnen Auswärtiger, zu deren Bestattung keine gesetzliche Verpflichtung besteht, ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die Bestattungskosten sind, nach Abzug eines allfälligen Wohngemeindebeitrages, durch die Auftraggeber bzw. Erben zu vergüten. Ausserdem ist eine durch den Gemeinderat festzusetzende Grabplatzgebühr zu entrichten. Für auswärts wohnende Gemeindegewohner werden die Grabplatzgebühren auf die Hälfte reduziert.

§ 10 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, gilt für jedes Begräbnis die Läu-
tordnung der betreffenden Kirchgemeinde.

§ 11 Leichengeleite

Die Ueberführung der Leiche vom Trauerhaus zum Friedhof erfolgt ohne Leichengeleite.

§ 12 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden in der Regel um 14.15 Uhr von Montag bis Samstag statt. Stille Be-
stattungen können auch um 11.00 Uhr oder im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher und
Pfarramt zu irgend einer anderen Zeit stattfinden.

§ 13 Ort der Abdankung

Die Trauerfeier findet in der Regel in der Kirche, auf Wunsch der Angehörigen und im Einver-
ständnis mit dem Pfarrer ausnahmsweise auch an einem anderen für kirchliche Veranstaltungen
geeigneten Ort statt. Im Rahmen der Gesetzgebung steht die Kirche auf Wunsch auch für nicht
landeskirchliche Abdankungen offen. Für Gemeindeglieder ist die Benützung der Kirche un-
entgeltlich.

FRIEDHOF

§ 14 Allgemeines

Der Friedhof ist Eigentum der Politischen Gemeinde Dägerlen und dient der Beisetzung aller
Verstorbenen, die in der Gemeinde bis zum Tode wohnhaft waren oder für die eine gesetzliche
Pflicht zur Bestattung gemäss § 20 der kant. Bestattungsverordnung besteht.

§ 15 Aufsicht und Betrieb

Der Friedhof steht unter der Aufsicht des Friedhofvorstehers, der gemeinsam mit dem Friedhof-
gärtner für die ordnungsgemässe Instandhaltung und einen würdigen Betrieb zu sorgen hat.

§ 16 Gräberplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem bestimmten Plan. Der Friedhofvorsteher ist für dessen Einhaltung verantwortlich. Auch Aschenurnen müssen jederzeit auffindbar sein.

§ 17 Einteilung

Die Grabstätten im Friedhof sind wie folgt eingeteilt:

Abt. I Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren

Abt. II Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren

Abt. III Urnengräber

Grabmasse: Die Grabmasse bestimmen sich nach den Richtlinien der Gesundheitsdirektion.

§ 18 Bezeichnung des Grabes

Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer und wird mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen bezeichnet. Es steht den Angehörigen frei, auf weitere Bezeichnungen ausser der Ordnungsnummer zu verzichten.

§ 19 Ruhezeit der Gräber

Alle Gräber dürfen erst nach Ablauf von 20 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.

§ 20 Zusätzliche Urnenbeisetzungen

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch in bestehende Gräber von Angehörigen beigesetzt werden. In Erdbestattungsgräbern können höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Urnengräber dürfen höchstens mit vier Urnen belegt werden. Die Ruhezeit für das Grab erfährt dadurch keine Verlängerung. Für solche Urnen müssen nach Abräumung des Grabes keine neuen Grabplätze überlassen werden. In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Ruhezeit sollte keine Urnenbeisetzung mehr vorgenommen werden.

§ 21 Räumung

Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen rechtzeitig bekanntzugeben. Die verfügungsberechtigten Angehörigen haben innerhalb einer von dem Gemeinderat zu bestimmenden Frist den vorhandenen Grabschmuck und allfällige Grabmäler zu beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, verfügt der Gemeinderat die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

§ 22 Ausgrabung

Im Friedhof beigesetzte Leichen dürfen nicht ausgegraben und anderwärts beigesetzt oder kremiert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Gründe sie erfordern. Ist eine Ausgrabung nicht amtlich angeordnet, so hat der Gesuchsteller für sämtliche Kosten aufzukommen.

GRABMÄLER

§ 23 Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen. Sofern die Angehörigen keine Grabzeichen anbringen, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einer Erkennungstafel.

§ 24 Bewilligungspflicht

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1 : 10. Auf Verlangen sind dem Friedhofvorsteher Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen. Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat rekurriert werden.

§ 25 Form

Das Grabmal soll in seiner Form schlicht und ungekünstelt sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Stark von den üblichen Formen abweichende Ausführungen sind nicht zulässig.

§ 26 Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seiner Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und dem Grabmal angepasst sein. Auffällige Farben sind zu vermeiden. Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namenplaketten ist nicht gestattet.

§ 27 Masse

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

Reihengräber	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
Abt. I stehend	110 cm	50 cm	12 cm
Abt. II stehend	80 cm	40 cm	10 cm
Abt. III stehend	80 cm	45 cm	12 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen und Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 20 cm überschritten werden, Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

§ 28 Setzen von Grabmälern

Bei Reihengräbern dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von 9 Monaten nach der Bestattung, bei Urnengräbern sofort nach der Beisetzung aufgestellt werden. An Samstagen und an Vortagen von gesetzlichen Feiertagen, sowie bei nassem oder gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Das Setzen der Grabmäler darf nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des Friedhofgärtners erfolgen.

BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRABSTÄTTEN

§ 29 Allgemeines

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch fehlerhaftes Setzen von Grabmälern, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen seitens Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 30 **Bepflanzung und Unterhalt**

Die Gräber müssen von den Angehörigen selbst oder in deren Auftrag vom Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten werden. Falls die Bepflanzung durch den Friedhofgärtner besorgt wird, so erfolgt die Rechnungstellung durch ihn direkt an die Auftraggeber oder Erben. Das Pflanzen von grossen Sträuchern und Hochstämmen ist nicht gestattet, ebenso das Belegen der Grabflächen mit kleinen Steinen. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt. Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Vernachlässigte Gräber sind von der Gemeinde in schlichter Weise zu bepflanzen. Die Kosten können den Erben verrechnet werden.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 **Uebertretungen**

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft.

§ 32 **Rechtsschutz**

Gegen Anordnungen des Friedhofvorstehers kann an den Gemeinderat, gegen Rekursentscheide dieser Behörde an den Bezirksrat Winterthur, gegen dessen Beschluss an den Regierungsrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage.

§ 33 **Inkraftsetzung**

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 4. Januar 1951 und tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

8471 Dägerlen, 24. Oktober 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Schreiberin:

H. Peter B. Leutenegger

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. November 1996

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Die Schreiberin:

H. Peter B. Leutenegger